

Richtlinien für die Förderung der Fortbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Dekanatsbezirk München

1. Förderungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Gemeinden, Einrichtungen, Diensten oder Initiativen im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München.
2. Die geförderten Maßnahmen sollen darauf angelegt sein, die TeilnehmerInnen in ihr Tätigkeitsfeld einzuführen, die für ihre Mitarbeit erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen oder sie in ihrer Praxis beratend zu begleiten.
3. Förderungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen mit Mindestdauer von drei Einheiten à 45 Minuten, als Tagesseminar, Wochenendseminar oder Reihe, sowie mindestens 6 TeilnehmerInnen. Die Teilnahme einzelner ehrenamtlicher MitarbeiterInnen (aus evangelischen Gemeinden oder Diensten) in Seminare überörtlicher Träger wird ebenfalls gefördert.
4. Der Antrag auf Förderung kann von jeder Gemeinde oder Einrichtung (nur juristische Personen) im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München gestellt werden. Der Antrag soll den für die Maßnahme Verantwortlichen nennen. Ein Finanzierungsplan sowie Belege und Programm sind beizulegen.
5. Der Antrag wird nach der Fortbildungsmaßnahme innerhalb desselben Kalenderjahres spätestens bis 15.12. bei der Geschäftsstelle des *ebw* eingereicht.
6. Der Zuschuss beträgt maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet die *ebw*-Geschäftsstelle gemeinsam mit einem Ausschuss von Ehrenamtlichen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den je vorhandenen Mitteln sowie den Richtlinien. Dabei wird auf eine gerechte Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Gemeinden und Dienste ebenso geachtet wie auf die Qualität der Maßnahme und ihren klaren Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Voraussetzung der Förderung ist die Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
7. Nachstehende Fortbildungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien **nicht** gefördert:
 - a) Maßnahmen, deren TeilnehmerInnen zu mehr als 25% aus haupt- oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen bzw. DozentenInnen, ReferentenInnen oder Mitgliedern von Leitungsteams bestehen, die für die Mitarbeit bezahlt werden;
 - b) Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Bayerischen Jugendringes Anspruch auf Förderung haben;
 - c) Maßnahmen, für die sonstige maßnahmebezogene Förderungsmittel gewährt werden, z.B. kirchenmusikalische Veranstaltungen, Probenwochenenden o.ä.
 - d) Fortbildungsmaßnahmen, die von den Dienststellen des Dekanatsbezirks durchgeführt werden (Stellen des Dekanatsbezirks in diesem Sinne sind die Stellen, deren Haushalt Teil des Haushalts des Dekanatsbezirks ist)
8. Förderungsfähig sind z.B.: Fortbildungen für Besuchsdienste, Seniorenarbeit, Lektoren, KindergottesdienstmitarbeiterInnen, GruppenleiterInnen, Kirchenvorstände
9. Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen: Programm, TeilnehmerInnenliste, Rechnungen, Belege. Bei Entsendung von Einzelpersonen Bestätigung der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung.
10. Im übrigen gelten bei allen Zuwendungen kirchlicher Förderungsmittel an Empfänger, die nicht zur verfassten Kirche gehören, die Zuwendungsrichtlinien der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Nr. 1, S. 24 ff der Rechtssammlung der ELKB). Insbesondere wird auf die Berechtigung der Landeskirche zur Überprüfung des Verwendungsnachweises und Einsicht in die Belege und Buchungsunterlagen des Antragsstellers hingewiesen. Die Richtlinien können beim Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt München oder im *ebw* eingesehen bzw. angefordert werden.